

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 74

Abt. B:

Abhandlungen zur Deutschen Rechtsgeschichte

Hanse und Recht

Eine Forschungsgeschichte

Von

Carsten Groth



Duncker & Humblot · Berlin

CARSTEN GROTH

Hanse und Recht

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 74

Abt. B: Abhandlungen zur Deutschen Rechtsgeschichte

Hanse und Recht

Eine Forschungsgeschichte

Von

Carsten Groth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
hat diese Arbeit im Sommersemester 2015
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buch.bücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-6704
ISBN 978-3-428-14912-4 (Print)
ISBN 978-3-428-54912-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84912-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

„Die Augen des Theoretikers sind schon auf Erden daran gewöhnt ins Dunkle zu sehen. Je dunkler der Gegenstand, den er behandelt, einen desto höheren Reiz hat er für ihn, desto mehr kann er seinen Scharfblick an ihm zeigen, er gleicht der Eule, dem Vogel der Minerva, der im Dunkeln steht.“

Rudolf von Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, 9. Aufl., Leipzig 1904, S. 251.

Diese Dissertation wurde im Sommersemester 2015 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angenommen, im November 2015 fand die mündliche Prüfung statt. Das Erstgutachten erstellte Prof. Dr. Frank L. Schäfer, dem ich für die vorzügliche Betreuung während der gesamten Promotionsphase und für die Aufnahme in diese Reihe recht herzlich danke. Für die schnelle Erstattung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Albrecht Cordes, Frankfurt, der dieses Thema anregte.

Die Dr.-Carl-Böse-Stiftung, Lübeck, förderte die Dissertation mit einem Stipendium und einem Druckkostenzuschuss. Für die großzügige Unterstützung danke ich von ganzem Herzen. Ein besonderer Dank gebührt Prof. Dr. Hammel-Kiesow, Lübeck, der in einigen Gesprächen für die rechtshistorische Sicht auf die Hanse besonderes Interesse zeigte. Ihm ist es auch zu verdanken, dass ich 2014 auf dem Doktorandenworkshop der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins in Lübeck meine Dissertation präsentieren und diskutieren konnte. Allen Teilnehmern sei hiermit gedankt. Herausgehoben sei Philipp Höhn, Historiker in Frankfurt, mit dem ich viele und sehr erhellende Gespräche über die mittelalterlichen Kaufleute führen konnte. Ein Gedankenaustausch *inter facultates* geziemt insbesondere dem Rechtshistoriker, damit seine Arbeit nicht von einem beengten Blick getragen ist. In nicht allzu ferner Zukunft wird dieser Kontakt eine besondere Frucht tragen: Aus den Archivrecherchen zu den Verbindungen von Fritz Rörig und Carl Schmitt, die unten darzustellen sind, entwickelten sich Gespräche, die insbesondere die Auswirkungen dieses Kontaktes auf die Hanseforschung zum Gegenstand hatten. Hierüber wird in einem gesonderten, gemeinsamen Aufsatz zu berichten sein.

Schließlich danke ich meinen Eltern, Herbert und Bettina Groth, und meinen Geschwistern, Hanna und Jan-Hendrik, für ihre gesamte Unterstützung während meines Studiums und der Erstellung der Dissertation.

Die Dissertation berührt im weiteren Sinne ein Objekt, das der Wissenschaft bis heute mehr Fragen aufgibt als es Antworten parat hält: Die Hanse. Es war daher

angezeigt, dieses Objekt nicht als solches zu behandeln, sondern vielmehr wissenschaftsgeschichtlich zuzugreifen. Dabei ging es indes nur um einen Randbereich der Hanse, nämlich ihr vermeintliches Recht. Wenngleich dieser Aspekt mindestens so schillernd ist, wie die Wissenschaftler, die sich zu diesem Bereich äußerten, entwich er doch nie den Augen der Forschung. Blieb das hansische Recht auch dunkel, sogar okkult, blieben die Bemerkungen dazu vage, gelegentlich merkwürdig, so reizte er doch viele, die ihr Augenmerk auf die Hanse legten.

Was vom hansischen Recht übrig bleibt, wenn kein wissenschaftsgeschichtlicher, sondern ein rechtsgeschichtlicher Ansatz gewählt wird, vermag ich nicht abschließend zu beurteilen. Ich bin skeptisch. Womöglich käme eine solche Arbeit nur zu einem indifferenten Ergebnis; ein Befund nicht untypisch für (rechts-)geschichtliche Arbeiten. Doch möchte ich betonen, dass die mögliche Inexistenz des hansischen Rechts die vorherige Forschung nicht diskreditiert. Es sind gerade die unsicheren Phänomene, *terrae incognitae*, die die Forschung immer wieder anziehen und die auf die eine oder andere Art zu wissenschaftlichem Fortschritt führen. Diese Anziehungskraft erkannte Jhering, der das obige Zitat launig fortführte:

„Welchen Reiz würde die römische Rechtsgeschichte für ihn [den Theoretiker] haben, wenn die Quellen es ihm ermöglichten, auf alle Fragen eine klare und bestimmte Antwort zu erteilen! Gerade die Lückenhaftigkeit und das oft gänzliche Schweigen derselben geben der Sache den größten Reiz, gerade die dunkelsten Partien sind die interessantesten, denn sie verstatten jenes freie ungebundene Umherschweifen der Phantasie, in welchem der wahre Hochgenuß ihres Besitzes besteht. Das Licht an die Stelle der Dunkelheit gesetzt – und alles wäre dahin!“

Kronshagen, im Dezember 2015

Carsten Groth

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	17
B. Altes Reich bis 1806: Hansisches Recht als ein Phänomen des geltenden Rechts ...	25
C. Hansisches Recht in Sartorius' Geschichte des Hanseatischen Bundes	53
D. 19. und beginnendes 20. Jahrhundert: Hansisches Recht in den Städten und als Vorläufer eines gemeinen Rechts	63
E. Hansisches Recht im Nationalsozialismus: Der Kaufmann	123
F. Hansisches Recht in der BRD und der DDR: Von europäischen Bürgern und deutschen Städten	190
G. Zusammenfassung und Ausblick	280
Anhang	292
Quellen- und Literaturverzeichnis	295
Personenverzeichnis	329
Sachverzeichnis	333

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
I. Gegenstand	17
II. Die Problematik einer Wissenschaftsgeschichte mit hansischem Bezug	21
III. Begrenzungen	22
IV. Stand der Forschung	23
B. Altes Reich bis 1806: Hansisches Recht als ein Phänomen des geltenden Rechts	25
I. Publikationen und Strukturen der Werke sowie ihre Autoren	25
1. Die Hanse im staatsrechtlichen Fokus des Alten Reiches	25
2. Monographien zur Hanse	27
II. Themen	29
1. Hanse contra Reich: Der Kampf um die Verfassungsmäßigkeit der Hanse ...	30
a) Das Bündnisverbot in der Goldenen Bulle von 1356 als Hauptproblem ...	30
aa) Verteidigung durch Zustimmung des Kaisers	33
bb) Verteidigung mittels der Figur der <i>civitas mixta</i>	34
b) Fortwirkungen dieses Streits	35
c) Zusammenfassung	38
2. Die Rechtsnatur der Hanse	39
a) Einordnungen der Hanse	41
b) Einzelne Rechte der Hanse und ihre Auswirkungen	43
3. Die Stadtrechte, insbesondere das Lübbische Recht als eigenständiges For- schungsfeld	44
4. Hansisches Recht	46
III. Methoden und Prämissen	47
1. Das Alte Reich als geschichtlicher und rechtlicher Anknüpfungspunkt	47
2. Diskrepanz zwischen der Hanse, ihrer Verfassung und dem hansischen Recht	48
3. Die Hansegründung als Dogma	50
4. Hanseforschung ohne umfassende Quellenpublikationen	50
IV. Zusammenfassung	52

C. Hansisches Recht in Sartorius' Geschichte des Hanseatischen Bundes	53
I. Georg Friedrich Sartorius	53
II. Die Rechtsnatur der Hanse	54
III. Die hansische Verfassung und die Wirkung der Hanserezesse	56
1. Die hansische Verfassung	56
2. Die Rechtsqualität der hansischen Rezesse	58
IV. Die rechtlichen Einflüsse der Städte	59
V. Hansisches Recht	60
D. 19. und beginnendes 20. Jahrhundert: Hansisches Recht in den Städten und als Vorläufer eines gemeinen Rechts	63
I. Publikationen und Strukturen der Werke sowie ihre Autoren	64
1. Rechtswissenschaft	64
2. Geschichtswissenschaft	70
3. Die Quellenpublikationen, ihre Herausgeber und Prämissen	73
II. Themen	76
1. Die Rechtsnatur der Hanse	76
2. Die Verfassung der Hanse	79
a) Behauptungen einer festeren Verfassung	79
b) Annahme einer lockeren Verfassung	82
3. Die Interpretation des Lübischen Rechts	84
a) Gleichsetzung von Lübischem Recht mit hansischem Recht	84
b) Das Lübische Recht als Faktor der Hansegeschichte	88
aa) Ursprung dieser These	88
bb) Nachweise dieser These	92
cc) Zusammenfassung	94
c) Das Lübische Recht als Kulturträger und Teil der Ostforschung?	95
4. Hansisches Recht	99
a) Hansisches Recht in den Kontoren, insbesondere: Novgorod	99
b) Das Handels- und Seerecht als Paradigma des hansischen Rechts	102
c) Die Wirkung der Rezesse	105
III. Methoden und Prämissen	108
1. Die wendischen Städte als treibende Kraft der Hanse	109
2. Die nationalstaatliche Sicht und die hansische Verfassungsgeschichte	110
3. Die Stadtrechte und die Hanse in methodologischer Sicht	116
IV. Zusammenfassung	120

E. Hansisches Recht im Nationalsozialismus: Der Kaufmann	123
I. Publikationen und Strukturen der Werke sowie ihre Autoren	123
1. Rechtswissenschaft	123
a) Wilhelm Ebels Verstrickungen in den Nationalsozialismus	124
b) Das Wirken von Fritz Markmann	132
2. Geschichtswissenschaft	134
a) Der Hansische Geschichtsverein und der Nationalsozialismus	137
b) Fritz Rörig	140
II. Themen	145
1. Die Rechtsnatur der Hanse	145
2. Die Verfassung der Hanse auf „blutmäßiger Grundlage“	147
a) Die hansische Verfassung ist nicht mehr „völkisch indifferent“	148
b) Die Bedeutung Gotlands für die hansische Genesis	151
3. Die Bedeutung der Stadtrechte, insbesondere das Lübisches Recht	155
a) Die Stadtrechte, die Ostsiedlung und die Hanse	155
aa) Das deutsche Recht im Osten	156
bb) Rörigs Hansekonzeption und die Stadtrechte	158
b) Das Lübisches Recht: Reichsvertretend und gemeinhansisch	163
4. Hansisches Recht	166
5. Zusammenfassung	169
III. Methoden und Prämissen	170
1. Kritik an Projizierungen und Auftakt zu einer Revision der Grundbegriffe? ..	170
2. „Schöpferische, disziplinierte historische Kombination“ und ihre Parameter ..	173
a) Volk: Das gestaltende deutsche Bürgertum	173
b) Raum: Land und Meer – Rörigs Kontakt zu C. Schmitt	176
3. Planitz' Stadtrechtstheorie im Hintergrund	182
4. Konsequenz: Die Dekonstruktion der hansischen Verfassung	184
IV. Zusammenfassung	186
F. Hansisches Recht in der BRD und der DDR: Von europäischen Bürgern und deutschen Städten	190
I. Publikationen und Strukturen der Werke sowie ihre Autoren	190
1. Rechtswissenschaft	191
a) W. Ebels Rückkehr nach Göttingen	191
b) Die Situation W. Ebels bei seinem Vortrag über hansisches Recht	195
c) Weitere juristische Arbeiten	196

2. Geschichtswissenschaft	197
a) BRD	197
b) DDR	201
II. Themen	204
1. Die Rechtsnatur der Hanse: Der Bundesbegriff als Kernfrage	204
a) BRD	204
aa) Brandts Interessengemeinschaft	205
bb) Abweichende Ansichten	206
b) DDR	209
2. Die Verfassung der Hanse	212
a) Die Gotländische Genossenschaft: Urform der Hanse und Kritik	212
b) BRD: Lose Interessengemeinschaft und Verfassungsdiskussion	214
c) DDR: Die hansische Verfassung in städtebündischer Ausprägung	219
d) Pitz' hansische Verfassungsgeschichte: Identitätsthese und Einung	222
3. Die Bedeutung der Stadtrechte: Lübeck und Europa	225
a) Das Lübische Recht und seine europäische Bedeutung	225
b) Das travezentrische Hansebild und das Lübische Recht	226
c) Die Angriffe auf die travezentrische Sicht	231
d) Lübisches Recht und Rezeption	233
e) Besonderheit bei W. Ebel: Kontinuitätsthese – vom Lübisches Recht zum BGB	234
4. Hansisches Recht: W. Ebels wirkmächtiger Vortrag	236
a) Begriff des hansischen Rechts	237
aa) W. Ebel und die ihm folgende westdeutsche Forschung	237
bb) Wernickes Ansatz	243
b) Rang des hansischen Rechts	246
c) Transformation in Stadtrecht anstatt unmittelbarer Geltung der Rezesse ..	247
d) See-, Handels- und Gesellschaftsrecht	251
e) Kontore	256
III. Methoden und Prämissen	259
1. Methoden im Umfeld des hansischen Rechts	261
a) Keine neuzeitlichen Begriffe	261
b) Die Rekonstruktion des Rechts aus Urteilen	263
c) Komparatistische Methode	265
d) Kaufmännisches und hansisches Recht: Das Recht aus Gewohnheiten ...	266
2. Die Sicht auf die Hanse: Europa vs. Nation	271
a) Die europäische Sichtweise	271

b) Das marxistisch-leninistische Hansebild	272
3. Die Methodik bei Pitz	274
G. Zusammenfassung und Ausblick	280
I. W. Ebels Definition des hansischen Rechts	281
1. Gesetzesrecht versus Transformation	281
2. Kaufmannsgewohnheitsrecht: Nachwirkung Rörigs und Planitz'	282
II. Ideologische Nachwirkungen	283
III. Hansische Verfassung	285
1. Reichsperspektive und Verfassungsmäßigkeit	285
2. Verfassungsdiskussion zwischen Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft	285
IV. Stadtrecht: Lübeck im Fokus	288
1. Isolation	288
2. Öffnung	288
3. Europäische Bedeutung	289
V. Ausblick	290
Anhang	292
Schaubild: Verbindungen von Waitz zu den Editoren der hansischen Urkunden	292
Erläuterungen und Nachweise zum Schaubild	293
Quellen- und Literaturverzeichnis	295
Quellenverzeichnis	295
Literaturverzeichnis	296
I. Bis 1800	296
II. 1800–1869	298
III. 1870–1932	299
IV. 1933–1945	305
V. Ab 1946	309
Personenverzeichnis	329
Sachverzeichnis	333

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AHL	Archiv der Hansestadt Lübeck
BArch	Bundesarchiv
BDC	Berlin Document Center
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EU	Europäische Union
(F)	Fachführer (spezieller Rang in der SS/Waffen-SS)
GB	Goldene Bulle
GeWG	Gesellschaft für Europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V.
HAG	Hansische Arbeitsgemeinschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
HGbl.	Hansische Geschichtsblätter
HGV	Hansischer Geschichtsverein
HR	Hanserezesse
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HUB	Hansisches Urkundenbuch
HZ	Historische Zeitschrift
LUB	Urkundenbuch der Stadt Lübeck
MGH	Monumenta Germaniae Historica
NDB	Neue Deutsche Biographie
NL	Nachlass
NLA	Niedersächsisches Landesarchiv
NOFG	Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDDB	Nationalsozialistischer Deutscher Dozentenbund
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OAG	Oberappellationsgericht der vier Freien Städte
RuSHA	Rasse- und Siedlungshauptamt
(S)	Sonderführer (spezieller Rang in der SS/Waffen-SS)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS
SS	Schutzstaffel der NSDAP
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WZ Greifswald/ Ges. u. Spr.wiss. Reihe	Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung

ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Germanistische Abteilung
ZVLGA	Zeitschrift des Vereines für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

A. Einleitung

I. Gegenstand

Begriffe¹ gestalten unsere Wirklichkeit. Für einen nicht sinnlich wahrnehmbaren Gegenstand ist diese Aussage leichter nachvollziehbar als für einen sinnlich wahrnehmbaren. Die Mutter kann auf ein gefiedertes Lebewesen zeigen und zum Kind sprechen: „Dies ist ein Vogel!“ Ein Gegenstand in der Welt wird so mit einem sprachlichen Zeichen verbunden. Wenn das Kind einige Wochen später von einem schönen Tag im Park berichtet, in dem andere Menschen ihre Vögel an der Leine geführt hätten, so kann die Mutter auf den begangenen Fehler hinweisen und erläutern, das Kind habe doch wohl Menschen mit ihren Hunden gesehen. Doch wenn die Frage nach dem hansischen Recht erhoben wird, entfällt die Möglichkeit auf einen Gegenstand in der Welt zu verweisen. Folglich können Begriffsbestimmungen des hansischen Rechts nicht mit dem Verweis auf eine „fehlerhafte“ Verknüpfung von Welt und Vorstellung zurückgewiesen werden. Die hier vorliegende Arbeit trug ursprünglich den Arbeitstitel „Hansisches Recht – Eine Forschungsgeschichte“. Im Laufe der Forschung zu diesem Thema stellte sich heraus, dass der Titel zu kurz griff. Das hansische Recht als unbestreitbar nicht mit unseren Sinnen erfassbarer Gegenstand erfuhr seine erste explizite Begriffsbestimmung erst durch den Göttinger Rechtshistoriker Wilhelm Ebel 1949 in einem Vortrag.² Wenn wir die lange Forschungstradition zur Hanse bedenken, müssen wir uns fragen, ob die Beschreibung ihres Rechts bereits vor der explizit gemachten Begriffsbestimmung mit einer solchen operierte. Über das Attribut dieses Rechts, „hansisch“, tritt ein weiteres Problem hinzu. Die Hanse ist als solche ebenfalls nicht wahrnehmbar; und dies nicht nur weil sie eine geschichtliche Erscheinung war. Bisher konnte niemand die Bundesrepublik Deutschland, das Recht, einen Anspruch oder gar eine Klage sehen oder hören. Darüber hinaus ist nach der jüngsten Forschung bei der Hanse „nur eines klar [...]: nämlich das, was sie nicht war“.³ Dennoch gibt es

¹ Die philosophische Diskussion über den Begriff des Begriffs wird hier nicht ausgeführt. Im Rahmen der juristischen Methodenlehre wird häufig zwischen sprachlichem Zeichen, der – vereinfacht gesprochen – damit verbundenen Vorstellung (Intension) und der Klasse der tatsächlich damit berufenen Gegenstände in der Welt (Extension) unterschieden; die Intension ist der Begriff. Dazu sei exemplarisch verwiesen auf: *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 126–163, insb. S. 129; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 10. Aufl., 2006, S. 19–21; *Rüthers et al.*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 7. Aufl., 2013, S. 99–139, insb. S. 103 f. Kritische Aufarbeitung aus sprachwissenschaftlicher Sicht: *Busse*, Juristische Semantik, 2. Aufl., 2010.

² *W. Ebel*, Hansisches Recht. Begriff und Probleme, 1949.

³ *Jahnke*, Die Hanse, 2014, S. 7.

Begriffsbestimmungen des hansischen Rechts. Die vorliegende Arbeit konnte sich also nicht auf das hansische Recht und seine begriffliche Geschichte beschränken, sondern musste die Forschung zur Hanse allgemein miteinbeziehen.

Lassen wir die ungelöste Problematik des Rechtsbegriffs beiseite – sei es der heutige⁴ oder der vergangener Tage⁵ – so gaben Forscher also offenbar eine Begriffsbestimmung zu dem Recht eines Phänomens, das sich bis heute jeglicher positiver Beschreibung entzieht. Konnte dies nur in einem Wissenschaftsklima geschehen, in dem positive Definitionen der Hanse existierten, die heute erschüttert sind? Handelt es sich bei dem hansischen Recht somit um eine weitere Facette im bröckelnden Bild eines mächtigen Städtebunds? Oder ist ein hansisches Recht denkbar, das mit verschiedenen Hansebegriffen operieren kann?

Das Ziel dieser Arbeit ist nicht, eine eigene Definition des hansischen Rechts zu geben. Vielmehr sind die Forschung und Forscher, ihre Gegenstände und die Methoden oder wenigstens mögliche Leitbilder zu untersuchen und einzuordnen. Diese Fragestellung besitzt bereits einen immanenten Reiz, da die Hanse spätestens seit dem 19. Jahrhundert in der Geschichtswissenschaft eigenständig bearbeitet und in der Rechtsgeschichte immerhin zum Kanon der historischen Erscheinungen gehörte. Somit mussten die Hanse und die mit ihr angeblich verbundenen rechtlichen Phänomene von unterschiedlichen Forschergenerationen und wissenschaftlichen Paradigmen beleuchtet werden. Dabei können Konjunktoren des Themas und der dahinterstehenden Motive dargestellt werden. Indes reizt die Fragestellung auch, weil sie eine Standortbestimmung der heutigen wissenschaftlichen Diskussion über das hansische Recht erlaubt. Wie angesprochen, beruht die heutige Definition des hansischen Rechts im Kern auf einem Vortrag W. Ebels aus dem Jahr 1949 und bildet die Grundlage für ein 2008 erschienenes Sammelwerk zum selben Thema.⁶ Diesen Vortrag konnte W. Ebel nicht ohne Vorarbeiten halten und eigene Vorarbeiten standen ihm nicht zur Verfügung. Bereits hier deutet sich an, dass der im Nationalsozialismus exponierte Rechtshistoriker W. Ebel notwendigerweise auf frühere Forschungen zurückgreifen musste und die Offenlegung dieser Verbindungen eine Evaluation der noch heute geläufigen Definition ermöglicht. Zugleich zeigt sich in der späten ausdrücklichen Behandlung des Gegenstandes die Problematik einfacher wissenschaftsgeschichtlicher Erklärungen. Unterstellt die Forschung des 19. Jahrhunderts deutete die Hanse – wie bis heute behauptet wird – eher städtebündisch und eher hierarchisch; warum geriet das hansische Recht dann erst 1949 in den Fokus?

⁴ Aus der uferlosen Literatur seien exemplarisch herausgegriffen: *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 4. Aufl., 2005; *Hart*, The concept of law, 10. Aufl., 1979; *Rüthers et al.*, Rechtstheorie, 2013, S. 27–46; *Zippelius*, Rechtsphilosophie, 6. Aufl., 2011, S. 3–17.

⁵ Siehe die unten nachgewiesene Literatur bei F.III. Fn. 448 und F.III.3. Fn. 526.

⁶ *Cordes* (Hrsg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, 2008.

Da das hansische Recht weder einer bestimmten Forschungsdisziplin zugeordnet ist, noch Monographien dieses Objekt behandeln, kann der wissenschaftsgeschichtliche Zugriff weder über die Institutionalisierung der Forschung noch über eine formelle Vorgehensweise, also der Verwendung des Ausdrucks „hansisches Recht“, stattfinden. Möglicherweise verwandten die Autoren andere Ausdrücke oder verbanden mit dem Ausdruck „hansisches Recht“ unterschiedliche Gegenstände. Für diese Arbeit muss die Literatur also unter gewissen materiellen Gesichtspunkten ausgewertet werden. Dabei werden nicht die Probleme der Übersetzung einer materiellen Herangehensweise verkannt. Ob es sich tatsächlich um denselben Gegenstand trotz anderer Bezeichnung handelt, bedarf der Interpretation und ist daher vom Interpretieren abhängig. Es wäre möglich, die von W. Ebel und Albrecht Cordes ausgearbeiteten Definitionen zu verwenden:

„Unter hansischem Recht verstehen wir also die materiellen Rechtssätze, die neben, zwischen oder über den einzelnen Stadtrechten hansischer Städte eine einheitliche und gemeinsame Ordnung des hansischen Wirtschaftsverkehrs schaffen konnten und schufen.“⁷

An diese Definition knüpfte Cordes 2008 an, indem er definierte:

„Unter hansischem Recht verstehen wir die (materiellen *und prozessualen* [Hervorhebung]) Rechtssätze, die neben, zwischen oder über den einzelnen Stadtrechten hansischer Städte eine einheitliche und gemeinsame Ordnung des hansischen *Rechtslebens* [Hervorhebung] (und des Wirtschaftsverkehrs insbesondere) schaffen konnten und schufen.“⁸

Wäre dies der Ausgangspunkt für die Auswahl der Literatur und die an sie zu stellenden Fragen, so müsste aber eine statische, also eine zeitlich unveränderte Begriffsbestimmung unterstellt werden. Damit wäre aber eine anachronistische Sicht eingenommen, die häufig zu Fehldeutungen verleitet. Zudem ließe sich ein gleichbleibendes Verständnis freilich nur schwer annehmen, da sich W. Ebel in seinem Vortrag gegen die Methoden anderer Autoren zum Nachweis eines hansischen Rechts wandte. Offensichtlich divergierten die Begriffe des hansischen Rechts. Kann daher weder der bloße Ausdruck „hansisches Recht“ noch eine explizit aber später formulierte Definition zugrunde gelegt werden, muss eine andere Herangehensweise gewählt werden. Eine statische Definition könnte zudem zu einer Herabwürdigung vergangener Ansätze und der Überhöhung neuerer Ansätze führen, indem man die Forschung gerade im Hinblick auf diese Definition betrachtete. Die jeder Epoche eigenen Ergebnisse sollen aber als solche gewürdigt werden.

⁷ W. Ebel, Begriff I, 1949, S. 3. Der Kurztitel „Begriff I“ wird gewählt, da W. Ebel 1978 eine überarbeitete Fassung seines Vortrages veröffentlichte, die mit „Begriff II“ abgekürzt wird.

⁸ Cordes, Hansisches Recht. Begriff und Probleme, in: Albrecht Cordes (Hrsg.): Hansisches und hansestädtisches Recht, 2008, S. 205 (212).